



## Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

Einverständniserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen personenbezogenen Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendige Angaben. Diese Daten werden auf dem Server der zuständigen Stelle gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.

Darüber hinaus ist für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers erforderlich. Eine automatische Löschung erfolgt nach 180 Tagen, insofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden. In Fällen mit einer gebührenpflichtigen Verarbeitung kann es vorkommen, dass zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider übermittelt werden.

Rechte der betroffenen Person: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an uns übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen. Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden.

**Hiermit versichere ich, der Erhebung und der Verarbeitung meiner Daten zuzustimmen und über meine Rechte belehrt worden zu sein.**

Hiermit bevollmächtige ich

(Angaben des zukünftigen Halters oder der zukünftigen Halterin)

--	--	--

Anrede / Name der juristischen Person

Name / Ansprechpartner/in bei jur. Person

Vorname

--	--

Straße

Hausnummer

--	--

PLZ

Ort

--	--	--

Telefon (Angabe freiwillig)

Fax (Angabe freiwillig)

E-Mail (Angabe freiwillig)

als Bevollmächtigte/r

--	--	--

Anrede / Name der juristischen Person

Name / Ansprechpartner/in bei jur. Person

Vorname

--	--

Straße

Hausnummer

--	--

PLZ

Ort

das nachstehende Fahrzeug für mich bzw. die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Hersteller	Typ
Fahrzeug-Ident-Nummer	Zukünftiges amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs

Ich erkläre mein Einverständnis, dass dem Bevollmächtigtem oder der Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuer-/ Gebührenrückstände bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern.

## Erläuterungen

### 1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassungsbehörde durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die **ausgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten ist bei der Zulassungsbehörde erforderlich.

### 2. Einverständniserklärung

In den Zulassungsstellen ist für die Zulassung eines Fahrzeuges Voraussetzung, dass der Halter oder die Halterin keine Kraftfahrzeugsteuer-/ Gebührenrückstände hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der künftigen Fahrzeughaltern oder des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuer-/ Gebührenrückständen informieren darf. **Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuer-/ Gebührenrückstände vorhanden sind.** Über die Höhe der eventuell vorhandenen Kraftfahrzeugsteuer-/ Gebührenrückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt das Hauptzollamt nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 AO). Eine solche Auskunft kann nur der künftigen Fahrzeughaltern oder dem künftigen Fahrzeughalter erteilt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift